

Anlage 3

Verhaltensanforderungen für die gewerbliche Fischerei (Freiwasserzucht)

1. Jegliche Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bewirtschaften der im See befindlichen Freiwasserzucht sind vor Betreten oder Befahren des Sperrbereiches durch eine vor Beginn der Maßnahme zu benennende Aufsichtsperson, die an Land hinter der Sperrlinie positioniert ist, zu überwachen. Die Aufsichtspersonen sind der LMBV (Ansprechpartner Herr Matthes, E-Mail: michael.matthes@lmbv.de) rechtzeitig zu benennen. Sowohl die Aufsichtsperson als auch die Personen, welche die erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Bewirtschaften der im See befindlichen Freiwasserzucht durchführen, sind über die einzuhaltenden Verhaltensanforderungen nachweislich zu belehren. Die Belehrung der Aufsichtsperson erfolgt durch die LMBV. Die Belehrung der anderen beteiligten Personen erfolgt durch die Aufsichtsperson.
2. Während der gesamten Zeitdauer müssen die mit dem Bewirtschaften der im See befindlichen Freiwasserzucht beschäftigten Personen innerhalb der temporär gesperrten Flächen einen ausreichenden Sichtkontakt (d.h. Tageslicht und klares Wetter mit Sichtweiten bis zur Insel) und Ruf- oder Funkkontakt zur Aufsichtsperson haben.
3. Das Betreten von im Sperrbereich liegenden Steganlagen, sonstigen Anlegestellen und Slipanlagen ist ausschließlich volljährigen Personen gestattet. Die Personen tragen ausnahmslos Schwimmwesten.
4. Die Zufahrt mit Booten zu der im See befindlichen Freiwasserzucht hat auf dem kürzesten Weg entlang des Außenufers des Sees und zu der nächstgelegenen Anlage zu erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine räumlich zur Insel gehörende Flachwasserbereiche durchfahren werden. Das Boot fährt ausschließlich mit geringer Geschwindigkeit mit geringstmöglicher Wellenbildung.
5. Der Beginn und Abschluss jeglicher Aktivitäten ist durch die Aufsichtsperson der LMBV zu melden.

Die Verhaltensanforderungen gelten bei einem Wasserstand im Senftenberger See <+98,3 m NHN bis zur Sanierung der Insel des Senftenberger Sees.